

Zwischen der Lutherstadt Eisleben

vertreten durch den Bürgermeister Herr Carsten Staub

und dem Tierheim „Am Sandgraben“ e.V.

vertreten durch den Vorsitzenden des Tierheimvereins Herr Andreas Stude

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Gegenstand

Dieser Vertrag regelt die Zuführung, Verwahrung und Pflege durch die Ordnungsbehörde aufgefundenen und sichergestellter Tiere aus dem Stadtgebiet der Lutherstadt Eisleben und deren Aufnahme im Tierheim.

§ 2 Vertragsumfang

- (1) Das Tierheim verpflichtet sich, die Verwahrung aufgefundenen Hunde, Katzen und sonstiger Kleintiere (Nager, Reptilien, Vögel) aus dem Gebiet der Lutherstadt Eisleben zu übernehmen, soweit diese durch den Fachbereich Zentrale Dienste / Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben, dem Bereitschaftsdienst der Lutherstadt Eisleben, die Polizei oder vom Finder direkt (nach Zustimmung durch den Fachbereich Zentrale Dienste / Ordnung und Sicherheit) eingeliefert werden.
- (2) Die Verwahrungspflicht umfasst die artgerechte Unterbringung, Fütterung und Pflege der Tiere, einschließlich der tierärztlichen Versorgung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Fundtiere im Sinne dieses Vertrages sind entlaufene, verirrt bzw. verloren gegangene Tiere.
- (2) Herrenlose Tiere (freilebende Wildtiere, freilebende bzw. verwilderte Haustiere) sind keine Fundtiere.
- (3) Ein ausgesetztes Tier, an dem der Halter das Eigentum aufgegeben hat, fällt nicht unter das Fundrecht. Es ist herrenlos.

§ 4 Übernahmezeiten

- (1) Das Tierheim übernimmt aufgefundene Tiere werktags und am Wochenende innerhalb der Geschäftszeiten. Außerhalb der Geschäftszeiten übernimmt das Tierheim solche Tiere nach Vereinbarung und schafft die Möglichkeit einer sonstigen Übernahme (Bereitschaftssystem).
- (2) Die Rufnummer des Bereitschaftsdiensts ist allein für die Mitarbeiter des Fachbereichs Zentrale Dienste / Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben und dem Bereitschaftsdienst der Lutherstadt Eisleben vorgesehen. Eine Herausgabe der Rufnummer an Dritte ist somit untersagt.
- (3) Das Tierheim fertigt bei der Übernahme des Tieres eine Fundtieranzeige an und leitet das Original, zusammen mit einem aussagekräftigen Foto des Tieres per Mail an den Fachbereich Zentrale Dienste / Ordnung und Sicherheit der Lutherstadt Eisleben weiter.

§ 5 Verwahrdauer

- (1) Fundtiere sind unbeschadet der Regelung nach § 8 dieses Vertrages grundsätzlich zeitlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften zu verwahren, wenn sie nicht vorher an den Verlierer, Eigentümer oder einen sonstigen Empfangsberechtigten herausgegeben werden können.
- (2) Hat sich innerhalb dieser Mindestverwahrdauer der Eigentümer bzw. der Halter des Fundtieres nicht bei dem Tierheim oder der Stadt gemeldet, ist das Tierheim berechtigt, das Tier zu den im Tierheim üblichen Konditionen an Interessenten abzugeben.
- (3) Die gesetzlichen Vorgaben gemäß §§ 965 bis 984 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und dem Hundegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HundeG LSA) sowie der Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes (HundeVO LSA) sind zu beachten.

§ 6 Tierärztliche Betreuung

- (1) Das Tierheim veranlasst die tierärztliche Versorgung erkrankter Fundtiere sowie die monatliche vorsorgliche Untersuchung aller vertraglich untergebrachten Tiere.
- (2) Ansteckend erkrankte Fundtiere sind getrennt von den übrigen Tieren zu halten.
- (3) Kranke oder verletzte Fundtiere können, wenn es der Tierarzt für nötig hält, unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, bereits vor Ablauf der in § 5 genannten Verwahrfrist getötet werden. Die Tötung ist dem Fachbereich Zentrale Dienste / Ordnung und Sicherheit schriftlich anzuzeigen.

§ 7 Herausgabe an den Verlierer

- (1) Die Verwahrkosten, die das Tierheim bei Herausgabe eines Fundtieres an den Empfangsberechtigten im Sinne des BGB von diesem einzieht, verbleiben dem Tierheim. Vom Empfangsberechtigten beglichener Aufwendungsersatz ist der Lutherstadt Eisleben als Zuständige Sicherheitsbehörde nicht in Rechnung zu stellen.
- (2) Das Recht des Tierheims, bei der Verwahrung von Fundtieren über die geregelte Zeit hinaus von dem Empfangsberechtigten Ersatz der durch längere Verwahrung entstandenen Kosten zu verlangen, bleibt unberührt.
- (3) Die Abgabe der durch die Lutherstadt Eisleben eingewiesenen Tiere ist unverzüglich dem Fachbereich Zentrale Dienste / Ordnung und Sicherheit unter Angabe des Empfängers und des Abgabedatums sowie des Sachstandes über die Begleichung des Aufwendungsersatzes schriftlich zu melden.

§ 8 Herausgabe an Dritte

- (1) Das Tierheim ist berechtigt, Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte eines Empfangsberechtigten im Sinne des §§ 965 ff BGB an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung zu übernehmen. Wird das Fundtier im Wege des aufschiebend bedingten Kaufes in Verwahrung genommen, hat das Tierheim den Käufer darauf hinzuweisen, dass die Wirksamkeit des Kaufvertrages und damit der Eigentumserwerb erst nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrfrist, die vom Tag der Anzeige des Fundes an gerechnet wird, eintritt. Über die Abgabe des Tieres zur Pflege an dritte Personen ist der Fachbereich Zentrale Dienste / Ordnung und Sicherheit mittels Kopie des Pflegevertrages umgehend zu

informieren. Mit der Abgabe eines Tieres zur Pflege oder Verwahrung an Dritte entstehen der Lutherstadt Eisleben keine weiteren Verwahrkosten.

- (2) Die Lutherstadt Eisleben überträgt dem Tierheim das Recht auf § 976 BGB.
- (3) Geht aus dem Fundtieraufnahmeschein hervor, dass der Finder das Eigentumserwerbsrecht gelten gemacht hat und zur Verwahrung des Fundtieres selbst bereit ist, so darf ihm das Tier vor Ablauf von sechs Monaten nach Einlieferung nur mit Eigentumsvorbehalt herausgegeben werden

§ 9 Haftung

Das Tierheim hält die Lutherstadt Eisleben von allen Ansprüchen frei, die von Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 ff BGB bzw. von Findern oder Verwahrern von Fundtieren erhoben werden.

§10 Entschädigung

- (1) Die Lutherstadt Eisleben als Mitglied im Tierheimverein „Am Sandgraben“ e.V. zahlt dem Tierheim neben dem Aufwendungsersatz für die eingewiesenen Tiere eine jährliche Pauschale in Höhe von 0,40 € pro Einwohner.
- (2) Der Aufwendungsersatz ist für die Kosten zu verwenden, die dem Tierheim durch die Verwahrung der in diesem Vertrag genannten Tiere entstehen. Die Pauschale ist für die laufenden Kosten bzw. investive Maßnahmen zu verwenden.
- (3) Maßgeblich zur Berechnung der Höhe der Pauschale ist die Einwohnerzahl, die vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres zum 30. Juni durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt festgestellt wurde.
- (4) Der Jahresbetrag (Pauschale) wird halbjährlich in zwei gleichen Raten an das Tierheim überwiesen.

§ 11 Aufwendungsersatz für die Unterbringung von Tieren nach diesem Vertrag

Pos.	Tierart	Aufwendungsersatz
1	Hund	10,00 € pro Tag
2	Hund (gefährlich nach HundeG LSA)	15,00 € pro Tag
3	Katze	15,00 € pro Tag
4	Kleintiere (Kaninchen, Vögel, usw.)	5,00 € pro Tag
5	Exoten (Schlangen, Schildkröten, usw.)	7,00 € pro Tag
6	Wildtiere (Greifvögel, Igel, usw.)	5,00 € pro Tag
Transportkosten		
1	Einsatz pro Stunde	25,00 €
2	Nachtzuschlag je angebrochene Stunde 22:00 Uhr – 06:00 Uhr	+ 50%
3	Desinfektion Transport	9,00 €
4	Kilometerpauschale	0,30 €/km
Tierarztkostenpauschale (monatlich)		
1	Kleintiere	20,00 €
2	Hunde (inkl. Hunde nach HundeG LSA)	50,00 €
3	Katze	50,00 €
4	Exoten	50,00 €
5	Wildtiere	50,00 €

- (1) Die Rechnungslegung für die untergebrachten Fundtiere ist auf max. 28 Tage begrenzt.
- (2) Für Tiere, die sichergestellt wurden, bzw. Hunde, bei denen die Gefährlichkeit nach HundeG LSA festgestellt wurde, sowie für Hunde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz (Listenhund), gilt die Rechnungslegung solange diese im Tierheim untergebracht sind. Sichergestellte Tiere dürfen nur entsprechend der gesetzlichen Regelungen (SOG LSA, HundeG LSA, HundeVO LSA) und nach Genehmigung des Eigentümers in Pflegschaft übergeben werden. Zu beachten ist hier insbesondere § 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Hundegesetzes (Hundeverordnung – HundeVO LSA) vom 27. Februar 2009. In Sinne dieser Rechtsverordnung ist Halter/in eines Hundes (Hundehalter/in), wer einen dauerhaft oder länger als zwei Monate ununterbrochen aufgenommen hat.
- (3) Die Genehmigung des Eigentümers zur Pflegschaft ist ausschließlich durch den Fachbereich Zentrale Dienste / Ordnung und Sicherheit einzuholen oder zu bestätigen. Der Fachbereich Zentrale Dienste / Ordnung und Sicherheit kann entsprechende Auflagen für die Pflegschaft festlegen. Sollte die Pflegschaft des Tieres innerhalb der festgelegten zwei Monate abgebrochen werden müssen, tritt mit dem Tage der Rückgabe des Tieres an das Tierheim die Sicherstellung des Auftraggebers wieder in Kraft. Mit der Abgabe eines Tieres zur Pflege oder Verwahrung an Dritte entstehen der Lutherstadt Eisleben keine weiteren Kosten.

§ 12 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.06.2023 in Kraft. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vertrag wird für eine Laufzeit von einem Jahr geschlossen. Die Vertragslaufzeit verlängert sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht drei Monate vor Fristablauf gekündigt wird.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und hat bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres mit Wirkung zum 01. Januar des nächsten Jahres zu erfolgen.
- (4) Bereits bestehende Verträge bzw. Absprachen zwischen der Lutherstadt Eisleben und dem Tierheim, die den Inhalt dieses Vertrages zum Gegenstand haben, werden mit Wirksamkeit dieses Vertrages ungültig.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen eine dieser Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommend wirksame Regelung zu treffen.

Lutherstadt Eisleben, den 11.10.2023

Der Bürgermeister



Stadtverwaltung
Lutherstadt Eisleben
Postfach 01331
06282 Lutherstadt Eisleben

Lutherstadt Eisleben, den 10.10.2023

Tierheim „Am Sandgraben“ e.V.



Tierheim Eisleben am Sandgraben e. V.
Hauptstraße 141 · 06295 Luth. Eisleben
(Halte-Bahnhof) 4
Tel. 03475 / 71 54 24 · Fax 03475 / 92 34 37
www.tierheim-am-sandgraben.de
tierheim-eisleben@online.de